

Vereinsatzung

Turn - und Sportverein Embsen e.V.

Stand

25.03.2022

Präambel:

In dieser Satzung werden alle natürlichen Personen unabhängig vom tatsächlichen Geschlecht in der männlichen Form dargestellt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1.1 Der Turn – und Sportverein Embsen e.V. mit Sitz in 28832 Achim-Embsen ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter der Register-Nr. VR 120043 eingetragen.

§ 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

§ 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Die sportliche und soziale Förderung der Jugend stehen hier im Vordergrund.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2.2 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2.3 Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen Ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

§ 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3.3.1 Die Tätigkeit des Vorstandes, des Hallenwartes und des Platzwartes werden im Verein grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, dass die Mitglieder für die vorbezeichneten nebenberuflichen Tätigkeiten für ihren Arbeits- und / oder Zeitaufwand eine pauschale Vergütung erhalten können oder deren Tätigkeit entgeltlich im Rahmen eines Dienstvertrages stattfinden können. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Über die Höhe der Zahlung entscheidet eine Mitgliederversammlung.

Die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Zahlung der Vergütungspflicht entfällt jedenfalls mit dem Ende des jeweiligen Amtes.

§ 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

§ 4.1 Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft in den Verbänden

§ 5.1 Der Verein ist Mitglied im „Kreissportbund Verden e.V.“ und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6.1 Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch Aufnahmeantrag werden. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes, durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ernannt. Die Annahme kann in der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Erklärung erfolgen.

§ 6.1.1 Regelungen zum Ehrenvorsitzenden

- Ehrenvorsitzender kann nur ein Vereinsmitglied werden
- Der Ehrenvorsitzende kann als Gast ohne Stimmrecht beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- Jedes Vorstandsmitglied kann jedoch den Ausschluss eines Ehrenvorsitzenden aus einer Vorstandssitzung verlangen.
- Der Ehrenvorsitzende hat kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand und / oder den Vereinsmitgliedern
- Der Ehrenvorsitzende hat keinerlei Befugnisse hinsichtlich der Außenvertretung des Vereins
- Das Amt des Ehrenvorsitzenden endet durch Rückgabe durch den Ehrenvorsitzenden, durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung, oder durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7.1 Die Mitgliedschaft endet:

mit dem Tod des Mitgliedes, oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Der-die-das juristische Betrieb/ Person/ Unternehmen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als – seine – ihre -eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seine – ihrer - geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

§ 7.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung zum Ausschluss erfolgen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

§ 8.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8.1.1 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8.1.2 Übungsleiter und Vorstandsmitglieder können vom Mitgliedsbeitrag auf Antrag befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 8.1.3 Mitglieder in einer wirtschaftlichen Notlage können auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Sinn des § 26 BGB. (§§ 10.2 und 10.3 dieser Satzung)

§ 9

Organe des Vereins

§ 9.1 der Vorstand

§ 9.2 die Mitgliederversammlung

§10

Vorstand

§10.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Sozialwart/AAS Beauftragten
- g) dem Pressewart
- h) dem Fachwart Handball
- i) dem Fachwart Turnen
- j) dem Fachwart Tischtennis.

§10.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftwart.

§10.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig.

§10.4. Der Vorstand gemäß § 26 BGB, Jugendwart, Sozialwart/AAS Beauftragter, und der Pressewart, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in folgendem Rhythmus:

- a) 1.Vorsitzender, Kassenwart, Jugendwart und Pressewart.
- b) 2.Vorsitzender, Schriftwart und Sozialwart/AAS Beauftragter

§10.5 Die Fachwarte der Abteilungen:

- a) Handball
- b) Turnen
- c) Tischtennis

werden auf den Jahreshauptversammlungen der einzelnen Abteilungen von deren Mitgliedern vorgeschlagen, und auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§10.6 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§10.7 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die möglichst monatlich stattfinden sollen.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden, vom Kassenwart oder Schriftwart schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Messenger Dienst, oder per Mail einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Eine Einberufung per Mail, fernmündlich und / oder Messenger-Dienst darf nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle Vorstandsmitglieder diese Kommunikationsform nutzen.

Auch Ehrenvorsitzende sind grundsätzlich zu Vorstandssitzungen einzuladen. Ein entsprechender Anspruch der Ehrenvorsitzenden besteht jedoch nicht.

Der Vorstand kann Beschlüsse in einer Präsenzsitzung, aber auch per Mail, per Messenger Dienst, per Videokonferenz, oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden, Telefonbeiträgen, Messenger Dienst Beiträgen und / oder Videobeiträgen fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

Nicht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Ebenfalls als Stimmenthaltung wird gewertet, wenn per Mail oder Messenger Dienst eine Stimmabgabe gefordert wird und nicht innerhalb von 48 Stunden geantwortet wurde.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Über die Sitzung hat der Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Niederschrift hat folgende Punkte zu enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung

Den Sitzungsleiter und den Protokollführer

Die Namen der Teilnehmer des Vorstandes und ggf. anwesender Gäste

Zusammenfassung der Beiträge der Sitzungsteilnehmer und die Beschlussvorschläge mit den Abstimmungsergebnissen zu den Beschlüssen.

§10.8 Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Bürobedarf, Kopier- und Druckkosten, sowie Telefon, Porto und EDV Kosten.

Der Aufwendungsersatzanspruch kann nur im laufenden Geschäftsjahr und bis max. 2 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§10.9 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§10.10 Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand im Vereinsregister eingetragen ist.

§10.11 Abwesende Vereinsmitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

§11 **Mitgliederversammlung**

§11.1 Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

§11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

§11.3 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt wurden, oder die beim Vorstand nach Einladung zur Mitgliederversammlung eingegangen sind, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§11.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand des Vereins es für notwendig hält, oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§11.5 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Homepage des Turn- und Sportvereins Embsen e.V. und als Aushang in der Sporthalle des Turn- und Sportvereins Embsen e.V. mit Angaben zur Tagesordnung zu erfolgen.

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand per Beschluss festgelegt.

§11.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab dem 14. Lebensjahr eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.

Entlastung des Vorstandes.

Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

Beschlussfassung über Satzungsänderungen, bzw. Auflösung oder Fusion des Vereins.

Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§11.7. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollte enthalten:

Bericht des Vorstandes

Bericht der Kassenprüfer

Entlastung des Vorstandes

Neuwahl des Vorstandes

Wahl der Kassenprüfer

Verschiedenes

§11.8 Der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Versammlung. Ist keines dieser Mitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

§11.9 Über die Versammlung hat der Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Punkte zu enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung

Den Versammlungsleiter und den Protokollführer

Die Zahl der erschienenen Mitglieder

Die Tagesordnung

Die einzelnen Abstimmungsergebnisse

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Stimmrecht besitzen nur ordentliche natürliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht und sonstige Personen können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen und natürlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§12 **Kassenprüfung**

§12.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren jedes Jahr einen Kassenprüfer. Eine sofortige Wiederwahl zum Kassenprüfer ist nicht möglich.

§12.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§12.3 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zumindest in Stichproben zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jeweils mündlich Bericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte soll die Entlastung des Kassenvorgängers und der Mitglieder des gesamten Vorstandes durch die Kassenprüfer beantragt werden.

§13 **Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

§13.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der in §11.8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestellt aus den Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Vereinsauflösung. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Achim, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§14 **Inkrafttreten**

§14.1 Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 23.März.2018

§14.2 Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von den Mitgliedern des Vereins am 25. März 2022 beschlossen worden.

Achim-Embsen, den 25.03.2022